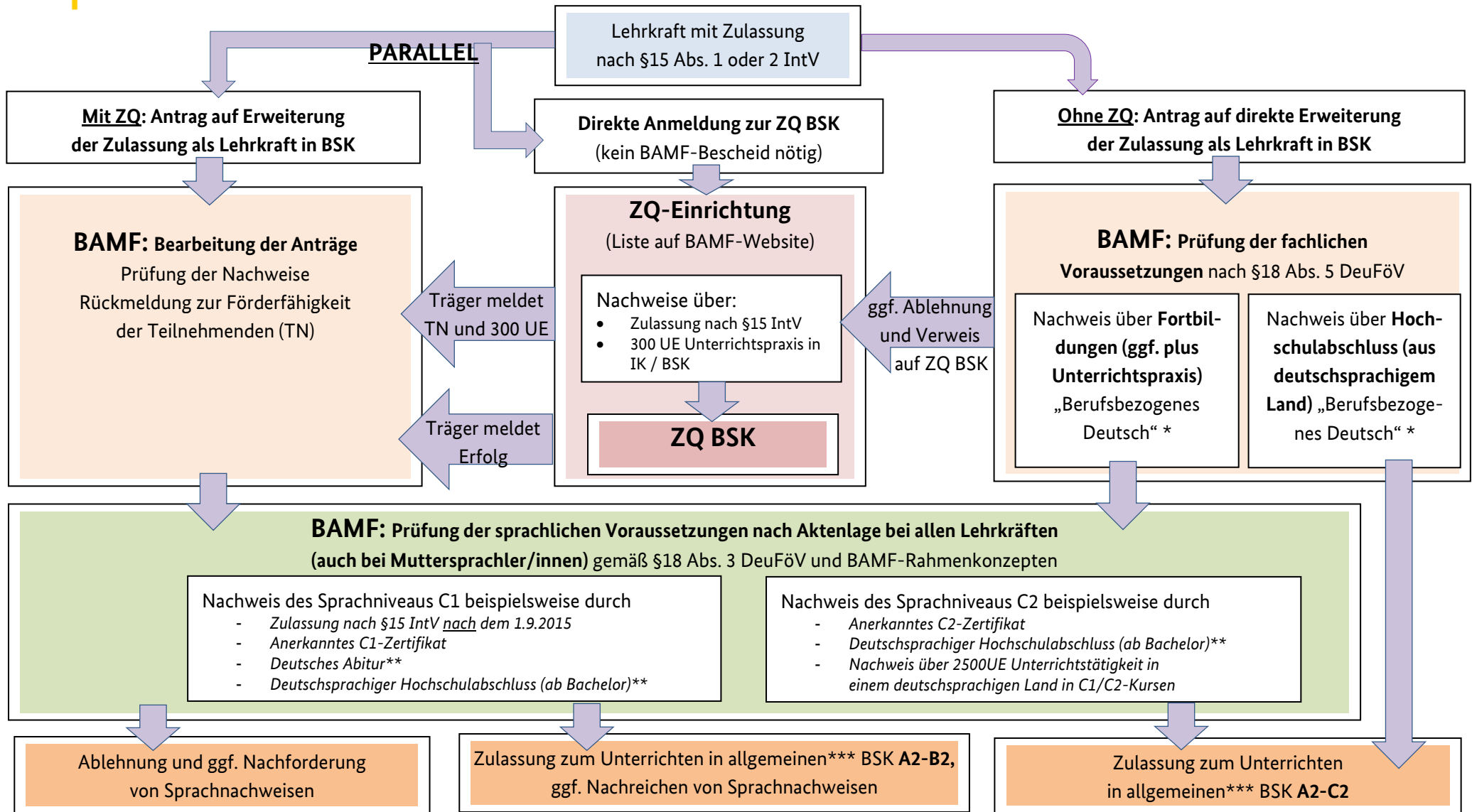




Zulassungsverfahren für Lehrkräfte zum Unterrichten in Berufssprachkursen nach § 18 DeuFöV



* Siehe „Liste der anerkannten Hochschulabschlüsse und Fortbildungen für eine Direktzulassung als Lehrkraft in Berufssprachkursen“.

** oder Äquivalente nach DQR.

*** Für eine Zulassung zum Unterrichten in BSK nach §13 Abs.1 Nr. 1 und 2 – z.B. akademische Heilberufe – werden weitere Nachweise beim Bundesamt benötigt.